

Per Mail an das  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Vb1

Vb1@bmas.bund.de

Deutsche Vereinigung für  
Rehabilitation e. V. (DVfR)  
Maaßstraße 26  
69123 Heidelberg

Tel.: 06221 / 18 79 01-0  
Fax: 06221 / 16 60 09  
E-Mail: [info@dvfr.de](mailto:info@dvfr.de)  
[www.dvfr.de](http://www.dvfr.de)

Heidelberg, 15. Januar 2021

## **Verbändebeteiligung: hier Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation e.V. (DVfR) an der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz) und für die Gelegenheit einer schriftlichen Stellungnahme. Die DVfR begrüßt grundsätzlich die Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zum Bildungs- und Teilhabepaket im SGB XII sowie die Aktualisierungen und Ergänzungen des SGB IX (Bundesteilhabegesetz).

Es wird insbesondere zur Neufassung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) sowie zur Ergänzung des Leistungskatalogs der medizinischen Rehabilitation um digitale Gesundheitsanwendungen (§ 42 Absatz 2 Nummer 6a SGB IX bzw. § 47a SGB IX neu) Stellung genommen.

Die wissenschaftliche Untersuchung der Regelung zur Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) hat aufgezeigt, dass die ursprünglich im BTHG vorgesehene Regelung zu einer Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises führt. Der aufgrund dieses Ergebnisses aufgesetzte Beteiligungsprozess führte zu einem Konzept, das die Kriterien für den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe an den Begrifflichkeiten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Die DVfR befürwortet ausdrücklich diese Anpassung der Regelungen an ein modernes Verständnis von Behinderung. Die DVfR hatte sich bereits im Mai 2016 in einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes für eine Feststellung des leistungsberechtigten Personenkreises ausgesprochen, die sich an den Begrifflichkeiten der UN-BRK sowie der ICF ausrichtet. Die DVfR wird sich gerne bei der Entwicklung der Rechtsverordnung einbringen.

Die Berücksichtigung digitaler Entwicklungen im SGB IX, die mit der Aufnahme digitaler Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der medizinischen Rehabilitation (§ 42 Absatz 2 Nummer 6a SGB IX und § 47a SGB IX neu) formuliert ist, wird grundsätzlich bejaht.

Die zum Einsatz kommenden digitalen Gesundheitsanwendungen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation berücksichtigen allerdings die unterschiedlichen gesetzlichen Ziele von Leistungen zur Teilhabe und Leistungen zur Krankenbehandlung nicht hinreichend. In der derzeitigen Fassung würden lediglich die im SGB V als „Leistungen zur Krankenbehandlung“ charakterisierten digitalen Anwendungen im Rahmen von Teilhabeleistungen ausgeführt. Der Funktions- und Anwendungsbereich der in das Verzeichnis für Gesundheitsanwendungen aufgenommenen digitalen Anwendungen ist auf die Krankenbehandlung und deren Zielsetzung gerichtet. Die Ziele der Krankheitsfolgenbewältigung, die auf die Verbesserung der Beeinträchtigung der Teilhabe orientiert sind, werden damit nicht adäquat erfasst. Ein Wirksamwerden im Sinne der Verbesserung der Beeinträchtigungen der selbstbestimmten Teilhabe kann so nicht hinreichend gelingen.

Darüber hinaus sollten die digitalen Gesundheitsanwendungen den heutigen technischen Anforderungen der Barrierefreiheit Rechnung tragen, um beispielsweise Menschen mit Sehbehinderungen und Seheinschränkungen nicht von deren Nutzung auszuschließen. Hier könnte auf europäische und nationale Standards zurückgegriffen werden (EN 301 549 bzw. BITV 2.0). Diese sind bei der Umsetzung der EU-Webseitenrichtlinie anerkannte Norm von Entwicklern und Anwendern.

Wir bitten Sie, sich für die Berücksichtigung unser Anliegen und der von uns eingebrachten Punkte einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender der DVfR

### **Über die DVfR**

Die DVfR ist in Deutschland die einzige Vereinigung, in der Vertreterinnen und Vertreter aller Akteure im Bereich Rehabilitation und Teilhabe gleichberechtigt zusammenwirken: Selbsthilfe- und Sozialverbände, Sozialleistungsträger, Rehabilitations-einrichtungen und -dienste, Reha-Experten sowie Berufs- und Fachverbände. Die Mitglieder der DVfR und ihre Partner in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft engagieren sich gemeinsam in einem interdisziplinären und sektorenübergreifenden, konsensorientierten Diskurs für die Weiterentwicklung von Rehabilitation, Teilhabe und Selbstbestimmung.